



STAATSANWALTSCHAFT INNSBRUCK

24 UT 22/13p - 1

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Maximilianstraße 4
6020 Innsbruck

Tel.: +43 (0)512/5930 518

Personenbezogene Ausdrücke in diesem Schreiben umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

816 24 UT 22/13p - 1

Mag Antonius Falkner
Saxerstrasse 11/8
6811 Göfis

STRAFSACHE:

Gegen:

unbekannten Täter

Wegen:

§ 75 StGB; § 15 StGB § 201 StGB

Im Hinblick auf Ihren Antrag auf Übermittlung einer Einstellungsbegründung vom 10.10.2013 wird Ihnen mitgeteilt, dass eine solche mit der Verständigung von der Einstellung bereits übermittelt wurde. Für den Fall, dass Sie selbige nicht erhalten haben, wird Ihnen diese nochmals übermittelt.

Begründung: Es konnte aus dem Haarbruchstück keine typisierbare DNA gewonnen werden, daher ist kein Abgleich mit der DNA anderer Personen möglich. Weitere Ermittlungsansätze sind nicht vorhanden, daher kann der Verdacht, dass weitere unbekannte Täter an der Tat beteiligt waren, nicht erhärtet werden.

Staatsanwaltschaft Innsbruck, Geschäftsabteilung 24
Innsbruck, 15. Oktober 2013
MMMag. Nina Härting, Staatsanwältin

DVR:

5caa99d8-577a-4634-b152-a45daf08996

1 von 1